

Eigenheimzulage: Kauf vom Ehepartner wird vom Staat nicht unterstützt

Kauft ein Ehepartner vom anderen eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim, so kann er dafür die staatliche Eigenheimzulage nicht verlangen. Das gilt auch dann, wenn der verkaufende Ehegatte selbst noch keine Förderung für das Objekt erhalten hatte — und dies deshalb nicht, weil das Objekt vermietet war.

Quelle: Wolfgang Büser

Eigenheimzulage bei Erwerb von Ehegatten

Gericht: BFH

Entscheidungsform: Beschluss

Datum: 28.09.2005

Referenz: JurionRS 2005, 23227

Aktenzeichen: IX B 95/05

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Köln - 14.04.2005 - AZ: 3 K 2984/03

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1 S. 3 EigZulG

Fundstellen:

BFH/NV 2006, 32-33 (Volltext mit amtl. LS)

NWB 2005, 3923 (Kurzinformation)

NWB 2006, 45

BFH, 28.09.2005 - IX B 95/05

Gründe

1 I.

Die Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) erwarb im Jahre 2002 von ihrem Ehemann eine Eigentumswohnung, die sie zuvor von ihm gemietet hatte. Die seit dem Jahr 2001 verheirateten Eheleute bewohnen diese Wohnung zu eigenen Wohnzwecken. Der Beklagte und Beschwerdegegner (das Finanzamt --FA--) lehnte den Antrag der Klägerin auf Eigenheimzulage ab dem Jahr 2003 ab. Auch die Klage blieb im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Satz 3 des Eigenheimzulagengesetzes (EigZulG) ohne Erfolg.

2 Ihre Nichtzulassungsbeschwerde stützt die Klägerin auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Es stelle sich die Frage, ob die Gewährung einer Eigenheimzulage auch dann ausgeschlossen sein solle, wenn der eine Ehegatte von dem anderen ein bislang nicht eigengenutztes, sondern ausschließlich vermietetes Wohnobjekt zu eigenen Wohnzwecken erwerbe. Nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung solle in erster Linie verhindert werden, dass durch Grundstücksübertragungen innerhalb der Ehegattengemeinschaft die Begünstigung für dasselbe Objekt doppelt in Anspruch genommen werde, obwohl der Kreis der Objektnutzer derselbe

geblieben sei.

3 II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, weil die herausgestellte Rechtsfrage offensichtlich so zu beantworten ist, wie es das Finanzgericht getan hat. Denn nach § 2 Abs. 1 Satz 3 EigZulG ist eine Wohnung nicht begünstigt, die der Anspruchsberechtigte --wie im Streitfall-- von seinem Ehegatten anschafft.

- 4** Da nach dieser Regelung --verfassungsrechtlich unproblematisch-- Eigenheimzulage auch dann ausgeschlossen ist, wenn der veräußernde Ehegatte für das veräußerte Objekt keine Förderung in Anspruch genommen hatte (ständige Rechtsprechung, vgl. Urteile des Bundesfinanzhofs vom 5. Juni 2003 III R 51/00 , BFH/NV 2003, 1399, und vom 13. Februar 2003 X R 6/99 , BFH/NV 2003, 770), kommt es nicht darauf an, ob er daran mangels Eigennutzung (§ 4 EigZulG) bereits aus rechtlichen Gründen gehindert war.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.